

**Zweite Verordnung  
zur Änderung der Kommunal-Entschädigungsverordnung.**

**Vom 12. Juni 2024.**

Aufgrund von

§ 35 Abs. 4 des Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. April 2024 (GVBl. LSA S. 96), und

§ 16 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 384),

jeweils in Verbindung mit Abschnitt II Nr. 2 des Beschlusses der Landesregierung über den Aufbau der Landesregierung Sachsen-Anhalt und die Abgrenzung der Geschäftsbereiche vom 19. Oktober 2021 (MBl. LSA S. 660), zuletzt geändert durch Beschluss vom 31. Januar 2023 (MBl. LSA S. 55),

wird verordnet:

§ 1

Die Kommunal-Entschädigungsverordnung vom 29. Mai 2019 (GVBl. LSA S. 116), geändert durch Verordnung vom 8. Mai 2020 (GVBl. LSA S. 239), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 2 werden die Wörter „am ersten Tag des Monats im Voraus“ durch die Wörter „spätestens am ersten Tag des Folgemonats“ ersetzt.

2. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 erhält die Tabelle folgende Fassung:

| „Einwohnerzahl der Gemeinde oder Verbandsgemeinde | Monatliche Pauschale in Euro |                              |
|---|------------------------------|------------------------------|
|   | aus-schließlich Pauschale    | Pauschale neben Sitzungsgeld |
| bis 1 000   | 50                           | 32                           |
| von 1 001 bis 1 500                               | 68                           | 50                           |
| von 1 501 bis 2 000                               | 88                           | 68                           |
| von 2 001 bis 3 000                               | 100                          | 76                           |
| von 3 001 bis 5 000                               | 124                          | 100                          |
| von 5 001 bis 10 000                              | 155                          | 124                          |
| von 10 001 bis 20 000                             | 186                          | 149                          |
| von 20 001 bis 30 000                             | 216                          | 161                          |
| von 30 001 bis 50 000                             | 247                          | 186                          |
| von 50 001 bis 150 000                            | 284                          | 210                          |
| über 150 000                                      | 371                          | 284“                         |

b) In Absatz 2 erhält die Tabelle folgende Fassung:

| „Monatliche Pauschale in Euro |                              |
|-------------------------------|------------------------------|
| ausschließlich Pauschale      | Pauschale neben Sitzungsgeld |
| 371                           | 284“                         |

c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 wird die Angabe „17 Euro“ durch die Angabe „21 Euro“ ersetzt.

bb) In Satz 4 wird die Angabe „31 Euro“ durch die Angabe „38 Euro“ ersetzt.

d) In Absatz 6 wird die Angabe „17 Euro“ durch die Angabe „21 Euro“ ersetzt.

3. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 erhält die Tabelle folgende Fassung:

| „Einwohnerzahl der Gemeinde | Monatliche Pauschale in Euro |
|-----------------------------|------------------------------|
| bis 1 000                   | 570 bis 950                  |
| von 1 001 bis 1 500         | 680 bis 1 140                |
| von 1 501 bis 2 000         | 840 bis 1 290                |
| von 2 001 bis 3 000         | 1 030 bis 1 550              |
| von 3 001 bis 5 000         | 1 210 bis 1 860              |
| über 5 000                  | 1 360 bis 2 040“             |

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Hat die Vertretung die Höhe der Aufwandsentschädigung noch nicht beschlossen, wird der Mindestbetrag der Aufwandsentschädigung gewährt.“

bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

4. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 erhält die Tabelle folgende Fassung:

| „Einwohnerzahl der Ortschaft | Monatliche Pauschale in Euro |                              |
|------------------------------|------------------------------|------------------------------|
|                              | aus-schließlich Pauschale    | Pauschale neben Sitzungsgeld |
| bis 500                      | 30                           | 11                           |
| von 501 bis 1 000            | 38                           | 21                           |
| von 1 001 bis 1 500          | 46                           | 30                           |
| von 1 501 bis 2 000          | 55                           | 38                           |
| von 2 001 bis 3 000          | 65                           | 46                           |
| von 3 001 bis 4 000          | 73                           | 55                           |
| von 4 001 bis 5 000          | 84                           | 65                           |
| über 5 000                   | 92                           | 73“                          |

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird die Angabe „15 Euro“ durch die Angabe „19 Euro“ ersetzt.

bb) In Satz 3 wird die Angabe „21 Euro“ durch die Angabe „26 Euro“ ersetzt.

c) In Absatz 3 erhält die Tabelle folgende Fassung:

| „Einwohnerzahl der Ortschaft | Monatliche Pauschale in Euro |
|------------------------------|------------------------------|
| bis 500                      | 80 bis 230                   |
| von 501 bis 1 000            | 115 bis 340                  |
| von 1 001 bis 2 000          | 160 bis 460                  |
| über 2 000                   | 195 bis 585“                 |

d) In Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter „das Doppelte des für eine Sitzung festgesetzten Betrages“ durch die Wörter „den für eine Sitzung festgesetzten Betrag“ ersetzt.

5. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 1 wird die Angabe „500 Euro“ durch die Angabe „600 Euro“ ersetzt.
- bb) In Nummer 2 wird die Angabe „300 Euro“ durch die Angabe „360 Euro“ ersetzt.
- cc) In Nummer 3 wird die Angabe „200 Euro“ durch die Angabe „240 Euro“ ersetzt.
- dd) In Nummer 4 wird die Angabe „60 Euro“ durch die Angabe „100 Euro“ ersetzt.
- ee) In Nummer 5 wird die Angabe „350 Euro“ durch die Angabe „420 Euro“ ersetzt.
- ff) In Nummer 6 wird die Angabe „150 Euro“ durch die Angabe „180 Euro“ ersetzt.
- gg) In Nummer 7 wird die Angabe „70 Euro“ durch die Angabe „85 Euro“ ersetzt.
- hh) In Nummer 8 wird die Angabe „60 Euro“ durch die Angabe „75 Euro“ ersetzt.
- ii) In Nummer 9 wird die Angabe „50 Euro“ durch die Angabe „60 Euro“ ersetzt.
- jj) In Nummer 10 wird die Angabe „110 Euro“ durch die Angabe „135 Euro“ ersetzt.
- kk) In Nummer 11 wird die Angabe „80 Euro“ durch die Angabe „100 Euro“ ersetzt.
- ll) In Nummer 12 wird die Angabe „110 Euro“ durch die Angabe „135 Euro“ ersetzt.
- mm) In Nummer 13 wird die Angabe „80 Euro“ durch die Angabe „100 Euro“ ersetzt.
- nn) In Nummer 14 wird die Angabe „100 Euro“ durch die Angabe „120 Euro“ ersetzt.

b) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 1 wird die Angabe „15 Euro“ durch die Wörter „18 Euro, für Atemschutzgeräteträger, Rettungstaucher und Mitglieder von Einheiten für spezielle Rettung aus Höhen und Tiefen 20 Euro,“ ersetzt.
- bb) In Nummer 2 wird die Angabe „7 Euro“ durch die Angabe „9 Euro“ ersetzt.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 wird die Angabe „10 Euro“ durch die Angabe „12 Euro“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird die Angabe „40 Euro“ durch die Angabe „48 Euro“ ersetzt.

cc) In Satz 4 wird die Angabe „8 Euro“ durch die Angabe „10 Euro“ ersetzt.

6. § 10 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 erhält die Tabelle folgende Fassung:

| „Einwohnerzahl im Verbandsgebiet | Monatliche Pauschale in Euro |                              |
|----------------------------------|------------------------------|------------------------------|
|                                  | aus-schließlich Pauschale    | Pauschale neben Sitzungsgeld |
| bis 1 000                        | 26                           | 17                           |
| von 1 001 bis 1 500              | 36                           | 26                           |
| von 1 501 bis 2 000              | 44                           | 32                           |
| von 2 001 bis 3 000              | 50                           | 38                           |
| von 3 001 bis 5 000              | 62                           | 50                           |
| von 5 001 bis 10 000             | 79                           | 62                           |
| von 10 001 bis 20 000            | 94                           | 76                           |
| von 20 001 bis 30 000            | 109                          | 82                           |
| von 30 001 bis 50 000            | 124                          | 94                           |
| von 50 001 bis 150 000           | 142                          | 106                          |
| über 150 000                     | 186                          | 142“                         |

b) Dem Absatz 2 werden folgende Sätze 2 bis 4 angefügt:

„Für die Vertreter der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung und deren Stellvertreter gilt § 6 Abs. 5 für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung entsprechend. Stellvertreter kann für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung ein Sitzungsgeld auch dann gewährt werden, wenn Vertreter der Verbandsmitglieder ausschließlich eine monatliche Pauschale erhalten. Das Sitzungsgeld nach Satz 3 darf 21 Euro je Sitzung und Tag nicht überschreiten.“

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Für die Höhe der monatlichen Pauschale der Aufwandsentschädigung des ehrenamtlichen Verbandsgeschäftsführers gilt folgender Rahmen:

| Einwohnerzahl im Verbandsgebiet | Monatliche Pauschale in Euro |
|---------------------------------|------------------------------|
| bis 1 000                       | 70 bis 105                   |
| von 1 001 bis 1 500             | 95 bis 140                   |
| von 1 501 bis 2 000             | 120 bis 180                  |
| von 2 001 bis 3 000             | 135 bis 200                  |
| von 3 001 bis 5 000             | 165 bis 250                  |
| von 5 001 bis 10 000            | 205 bis 310                  |
| von 10 001 bis 20 000           | 245 bis 370                  |
| von 20 001 bis 30 000           | 285 bis 430                  |
| von 30 001 bis 50 000           | 330 bis 500                  |
| von 50 001 bis 150 000          | 380 bis 570                  |
| über 150 000                    | 490 bis 740                  |

Die Aufwandsentschädigung ist abweichend von Satz 1 nach § 5 Abs. 1 Satz 1 zu ermitteln, wenn die Einwohnerzahl im Verbandsgebiet kein geeigneter Maßstab für den Aufwand ist. Für den ehrenamtlichen Verbandsgeschäftsführer gilt Absatz 2 Satz 2 entsprechend. Wird neben der monatlichen Pauschale ein Sitzungsgeld gezahlt, verringern sich die Höchstbeträge nach Absatz 1 um den für eine Sitzung festgesetzten Betrag.“

d) Absatz 4 wird aufgehoben.

7. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Tätigkeiten“ die Wörter „im eigenen Wirkungskreis“ eingefügt.

bb) In Satz 3 Halbsatz 1 werden nach dem Wort „Rechtsvorschrift“ die Wörter „im eigenen Wirkungskreis“ eingefügt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird die Angabe „17 Euro“ durch die Angabe „21 Euro“ ersetzt.

bb) In Satz 4 wird die Angabe „35 Euro“ durch die Angabe „43 Euro“ ersetzt.

c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Ehrenamtlich tätigen Sicherheitsbeauftragten nach § 22 Abs. 1 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch kann eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Form einer monatlichen Pauschale gewährt werden. Die monatliche Pauschale darf 50 Euro nicht überschreiten.“

8. In § 14 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „19 Euro“ durch die Angabe „32 Euro“ ersetzt.

## § 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2024 in Kraft.

Magdeburg, den 12. Juni 2024.

**Die Ministerin für Inneres und Sport  
des Landes Sachsen-Anhalt**

Dr. Zieschang